

Landschaftsverband  
Rheinland

Landschaftsverband  
Westfalen-Lippe

An den  
Präsidenten des Landtages  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtages 1  
  
40221 Düsseldorf



**Neudruck**

**inklusive  
Anlage**

Aktenzeichen LVR: 08/95/2 PfG  
Aktendeichnen LWL: 60-50/95-90-01

Köln/Münster 30.11.1995

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes in  
Nordrhein-Westfalen (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen - PfG NW)  
hier: Stellungnahme der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Verwaltung der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe haben bereits mit  
Schreiben vom 24. August 1995 gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales zum Referentenentwurf eines Landespflegegesetzes Stellung bezogen. Des  
weiteren hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am  
18.09.1995 die dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit Schreiben vom  
19.09.1995 übersandte Resolution beschlossen (vgl. Anlage).

Der Landschaftsausschuß des Landschaftsverbandes Westfalen- Lippe hat die vorliegende Stellungnahme zum Regierungsentwurf am 16.11.1995 beschlossen.

Für den LVR wird die Stellungnahme vorbehaltlich einer Beschlußfassung durch den Landschaftsausschuß am 14.12.1995, durch den Sozialausschuß am 14.11.1995 und durch den Finanz und Wirtschaftsausschuß am 29.11.1995 abgegeben.

Die Anregungen der Landschaftsverbände zum Referentenentwurf sind im Regierungsentwurf nur zum Teil berücksichtigt worden.

Soweit dies nicht geschehen ist, weisen wir in dieser Stellungnahme nochmals darauf hin mit der Bitte, unsere Anregungen unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Diskussionsstandes erneut zu bedenken.

Zu den Modifikationen, die der Regierungsentwurf im Verhältnis zum Referentenentwurf enthält, wird ebenfalls Stellung genommen, soweit dies geboten erscheint.

Schließlich hat die nach Vorlage des Referentenentwurfs eingesetzte Diskussion zu weitergehenden Überlegungen und Bewertungen geführt, die nicht Gegenstand unserer Stellungnahme an den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales waren und die im Gesetzgebungsverfahren ebenfalls noch berücksichtigt werden sollten.

Auf folgende Gesichtspunkte möchten wir zunächst besonders hinweisen:

- I. Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe bewerten den Regierungsentwurf des Landespflegegesetzes aus ihrer Sicht als überörtliche Träger der Sozialhilfe, als sozialpolitisch weitgehend sachgerechte Umsetzung der Vorgaben des § 9 SGB XI.

Viele der getroffenen Regelungen sind Ausfluß der Erörterungen in der gemeinsamen Arbeitsgruppe im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, an der auch die Landschaftsverbände und die kommunalen Spitzenverbände beteiligt waren.

Die Landschaftsverbände weisen aber ausdrücklich darauf hin, daß sie sich nachdrücklich dafür einsetzen, daß die übereinstimmenden Bedenken der kommunalen Spitzenverbände hinsichtlich der Beschreibung der übertragenen Aufgaben, der Kostenregelung für die Kommunen und die Aufgabenabgrenzung zu den Pflegekassen berücksichtigt werden.

Die hier begonnene Diskussion muß auch über diese Stellungnahme hinaus fortgesetzt werden. Neben einigen Vorschriften des Landespflegegesetzes bedürfen insbesondere die zu seiner Konkretisierung noch zu erlassenden Rechtsverordnungen einer intensiven Erörterung. Denn erst die Konkretisierung, insbesondere der Förderbereiche, wird eine abschließende Beurteilung erlauben. Die Landschaftsverbände werden sich an dieser Konkretisierung ebenfalls engagiert beteiligen und regen an, diese Ergebnisse im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens so weit wie möglich noch in den Gesetzestext mit aufzunehmen.

In sozialpolitischer Hinsicht dürfen wir feststellen, daß die Zielrichtung des Gesetzes mit den Vorstellungen beider Landschaftsverbände in Einklang steht.

Der Vorgabe des Vorrangs ambulanter Pflege vor teilstationärer Pflege und teilstationärer Pflege vor vollstationärer Pflege wird Rechnung getragen.

Die höhere Förderung der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege mit 80 % gegenüber der vollstationären Pflege mit 50 % beachtet zutreffend, daß die Pflegebedürftigen im erstgenannten Bereich ihre eigene Häuslichkeit weiter beibehalten und somit auch zu unterhalten haben.

Eine der Hauptzielsetzungen des SGB XI, bei Pflegebedürftigkeit ein Abgleiten in die Sozialhilfebedürftigkeit zu vermeiden, wird bei stationärer Pflege durch die sozialpolitische Komponente des auch von den Landschaftsverbänden angeregten bewohnerorientierten Aufwendungszuschusses entsprochen, der neben der Objektförderung bei bestehender oder drohender Sozialhilfebedürftigkeit gezahlt wird.

II. In finanzpolitischer Hinsicht muß folgendes unbedingt beachtet werden:

1. Es ist derzeit nicht absehbar, wie sich der Bedarf an neuen Einrichtungen und der Sanierungs- sowie Modernisierungsbedarf bestehender Einrichtungen entwickeln wird. Auch die damit verbundenen Kosten lassen sich z.Z. nicht beziffern (s.S. 4).

Hierdurch entsteht für die Landschaftsverbände ein erhebliches Haushaltsrisiko, da die Pflegeeinrichtungen bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfes einen Anspruch auf Förderung aus dem Landespflegegesetz ableiten könnten.

In den entsprechenden Fördervorschriften muß deshalb die Förderung unter den Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel gestellt werden.

Konsequenterweise sieht das Land bei Eigenförderung diese nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel vor.

Die Verpflichtung zur Investitionskostenfinanzierung einschließlich der Grundsanie- rung darf nicht alleine den Landschaftsverbänden auferlegt werden. Das Land muß - wie bisher - für diesen Zweck Landesmittel zur Verfügung stellen. Die Ver- pflichtung der Landschaftsverbände sollte gekoppelt sein an eine entsprechende Verpflichtung des Landes. Es wird vorgeschlagen, daß der jeweils zuständige Landschaftsverband und das Land die Kosten jeweils zur Hälfte tragen.

2. Im übrigen enthält der Regierungsentwurf umfassende Förder- und Finanzierungs- zuständigkeiten für die Landschaftsverbände. Finanziert werden sollen die Auf- gaben aus Einsparungen, die den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe durch die Einführung des Pflegeversicherungsgesetzes entstehen. Die in der Begründung zum Gesetzentwurf genannten Beträge für die Investitionsaufwendungen sind von hier nicht nachvollziehbar. Um diese Zahlen nachvollziehen zu können, sollten daher die dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Berechnungsgrundlagen und die darauf basierenden Zahlen - aufgeteilt nach Landesteilen - vom Land zur Verfügung gestellt werden.

Unabhängig davon geht das erwartete finanzielle Engagement der Landschaftsverbände erheblich über den der bisherigen Finanzplanung zugrunde gelegten Rahmen (beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe hinsichtlich des "Haushaltssicherungskonzeptes" für die Jahre 1994 bis 1998 und beim Landschaftsverband Rheinland hinsichtlich der mittelfristigen Finanz- und Haushaltsplanung) hinaus. Das Ziel, bis 1997 (für den Landschaftsverband Rheinland) und 1998 (für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe) wieder einen ausgeglichenen Haushalt ohne Erhöhung der Landschaftsumlage zu erreichen, darf durch den finanziellen Rahmen dieses Gesetzes nicht in Frage gestellt werden.

Basis der Haushaltssanierungsbestrebungen sind im übrigen Einsparungen (Minder Ausgaben), die im Zusammenhang mit der Einführung der 2. Stufe des PflegeVG erwartet werden. Gäbe es dennoch diese Einsparungen nicht oder nicht rechtzeitig, ist ein Scheitern der Haushaltssicherungskonzepte auf dieser Basis unausweichlich. Die Haushaltssanierungen könnten nur noch über nicht unbeträchtliche Umlageerhöhungen realisiert werden. Insofern hätte das Fehlen dieser Einsparungen nicht nur Folgen bei den Landschaftsverbänden; es ergäben sich darüber hinaus erhebliche Rückwirkungen bei den Mitgliedskörperschaften, da sie wiederum für ihre Haushalte von einem festgeschriebenen Umlagesatz in den nächsten Jahren ausgehen. Deshalb darf es keine Zweifel an dem Inkrafttreten der 2. Stufe des PflegeVG geben; sie muß rechtzeitig zum 01.07.1996 wirksam gemacht werden. Auch erst wenn dies feststeht, kann konkret über die nach dem Landespflegegesetz NW vorgesehenen Förder- und Investitionsaufwendungen verhandelt werden.

Weiterhin sollen im Bereich der Tages- und Kurzzeitpflege sehr kurzfristig die fehlenden Plätze im vollen Umfang geschaffen werden. Es soll sich hierbei um 4.000 Tagespflegeplätze und 5.840 Kurzzeitpflegeplätze handeln. Zur Beschleunigung dieser Investitionen ist eine 100 %ige Förderung in den ersten 3 Jahren vorgesehen. Die kurzzeitige Durchführung eines solchen umfassenden Programms stößt wegen erheblicher Vorlaufzeiten bei den Trägern auf große praktische Realisierungsschwierigkeiten. Für den Bereich der Tagespflege kommt hinzu, daß

die Akzeptanz angesichts der mit dem Besuch der Tagespflege verbundenen Kürzung des Pflegegeldes noch nicht abschließend sicher scheint.

Vor diesem Hintergrund sollte angesichts der erheblichen Finanzbelastungen in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Landespflegegesetzes das Ausbauprogramm zeitlich gestreckt werden.

Für den Bereich der vollstationären Pflege geht der Gesetzentwurf von der Grundannahme aus, daß der Bedarf an Plätzen in diesem Bereich im wesentlichen gedeckt ist. Diese generelle Einschätzung wird geteilt. Dabei bleibt jedoch unberücksichtigt, daß zum Teil noch deutliche regionale Ungleichgewichte bestehen, die unter dem Gesichtspunkt der Ortsnähe mit Sicherheit in den nächsten Jahren noch zu erheblichen Investitionserfordernissen führen. Außerdem ist eine unterschiedliche Ausstattung in den beiden Landesteilen Rheinland und Westfalen-Lippe - wie bekannt - festzustellen. Ebenfalls darf nicht unbeachtet bleiben, daß (insbesondere) in älteren Einrichtungen ein erheblicher Modernisierungsbedarf besteht. Hier geht es vorrangig um angemessene Sanitärbereiche.

Insgesamt dürfte es nicht realistisch sein, bei der Vorausschätzung der Finanzbelastungen für den vollstationären Bereich davon auszugehen, daß hier keine wesentlichen Investitionserfordernisse mehr bestehen.

Auch diese Unwägbarkeiten erfordern eine Streckung des Ausbauprogramms.

3. Der Gesetzentwurf ist wesentlich ein Entwurf für ein Landes-Altenpflegegesetz. Der Bedarf pflegebedürftiger Kinder, Jugendlicher und Erwachsener mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen und chronisch Kranker bleibt im wesentlichen unberücksichtigt bzw. ist nicht Gegenstand differenzierter Regelungen.

Die erwarteten Einsparungen im Behindertenbereich sind z.Z. völlig offen. Eine Klärung der Rechtslage wird wohl nur noch durch die Gerichte erfolgen können und somit erhebliche Zeit auf sich warten lassen. Einsparungen aus diesem Bereich müssen daher nach dem derzeitigen Sachstand außer Betracht bleiben.

4. Die Forderung beider Landschaftsverbände an das Land auf Beibehaltung des gegenwärtigen Förderumfangs durch MAGS und MBW wird durch das Landespflegegesetz nicht erfüllt. Das Landesprogramm nach § 17 ist zeitlich und betragsmäßig begrenzt, andere Vorschriften sehen nur eine Kann-Beteiligung des Landes bzw. eine Förderung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel vor.
- Eine finanzielle Beteiligung des Landes auf Dauer muß im Gesetz verpflichtend festgeschrieben werden.

- III. Gegen die zahlreichen Verordnungsermächtigungen, insbesondere in den §§ 11 Abs. 4, 12 Abs. 3, 13 Abs. 3, 14 Abs. 4, 15 Abs. 3, 17 Abs. 2 bestehen Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit wie auch rechtlicher Art.

Das Gesetz selbst muß Umfang und Höhe von Leistungen konkret benennen sowie die wesentlichen Leistungskriterien festlegen. Zumindest muß der Erlaß von Verordnungen von der Zustimmung des zuständigen Landtagsausschusses abhängig gemacht werden; im übrigen müssen die Landschaftsverbände vorher angehört werden, da diese nach dem Gesetzentwurf die Aufgaben in eigener Zuständigkeit durchführen und nach jetzigem Stand weitgehend das finanzielle Risiko der Regelungen tragen.

Zum Regierungsentwurf nehmen wir im einzelnen wie folgt Stellung:

#### **Zu § 1 - Ziel**

Die Landschaftsverbände sollten im Gesetz durchgehend nicht als "überörtliche Träger der Sozialhilfe", sondern ebenso wie die Kreise und kreisfreien Städte in ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Funktion, also als "Landschaftsverbände" bezeichnet werden.

Dies rechtfertigt sich daraus, daß die den Landschaftsverbänden durch das Landespflegegesetz übertragenen Aufgaben nicht solche der Sozialhilfe sind. Ebenso verfahren Länder, in denen ein Landespflegegesetz bereits verabschiedet wurde.

#### **Zu § 2 - Sicherstellung der pflegerischen Versorgung**

Nach Auffassung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sollte Abs. 3 entspre-

chend § 2 Abs. 2 Satz 2 SGB XI so gefaßt werden, daß die Sicherstellung der bedarfsgerechten Pflege nur unter Beachtung der "angemessenen" Wünsche der Pflegebedürftigen erfolgt.

### **Zu § 3 - Zusammenwirken von Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen**

Es muß ein Verfahren vorgesehen werden für den Fall, daß es nicht innerhalb einer festgesetzten Frist zu einer Vereinbarung kommt.

### **Zu § 4 - Beratungs- und Vermittlungsstellen**

Hier wird angeregt, in der Überschrift sowie in Abs. 1 und Abs. 3 das Wort "Vermittlungsstellen" zu streichen, weil die Beratungsstellen nicht mehr vermittelnd, sondern nur noch informierend tätig sein sollen.

Im Hinblick auf § 4 Abs. 3 ist ebenfalls eine Lösung für den Fall vorzusehen, daß die Beteiligten sich nicht über ein geeignetes Verfahren innerhalb einer festgesetzten Frist einigen können.

### **Zu § 8 - Allgemeine Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen**

Gemäß Abs. 1 Satz 2 hat die Förderung von Einrichtungen und Diensten der häuslichen Pflege Vorrang vor der Förderung vollstationärer Pflegeeinrichtungen. Den Intentionen des Pflegeversicherungsgesetzes und des PfG folgend müßte hier formuliert werden: "Die Förderung von Einrichtungen und Diensten der häuslichen Pflege hat Vorrang vor der Förderung von Einrichtungen der teilstationären Pflege und der Kurzzeitpflege; deren Förderung hat Vorrang vor der Förderung vollstationärer Einrichtungen.

§ 8 Abs. 1 Satz 3 sollte gestrichen werden. Die hier enthaltene Aussage gilt ganz allgemein für den Betrieb von Pflegeeinrichtungen und sollte deshalb in § 1 wie folgt mit aufgenommen werden: "Pflegeheime sollen so betrieben werden, daß auch hier selbständiges und individuelles Wohnen möglich ist.

In § 8 Abs. 2 Satz 1 sind zusätzlich die Einrichtungen der Kurzzeitpflege anzuführen.

**Zu §§ 11 - 13 Tages- und Nachtpflege / Kurzzeitpflege / Vollstationäre Pflegeeinrichtungen**

§ 11 Abs. 1 Satz 2 ist im Hinblick auf die Zuordnung der psychosozialen Betreuung trotz Veränderung des Wortlauts gegenüber dem Referentenentwurf immer noch nicht eindeutig. Die Wörter "einschließlich der psychosozialen Betreuung" sollten entfallen. Statt dessen sollte folgender Satz 3 angeführt werden "Zur Pflege gehört insbesondere auch die psychosoziale Betreuung". Diese Ergänzung muß auch in den § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 aufgenommen werden.

Im Hinblick auf die §§ 11 Abs. 2 und 3, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 ist erneut darauf hinzuweisen, daß zur Begrenzung des Finanzierungsrisikos in diesen Vorschriften zwingend die Klausel "im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel" eingefügt werden muß.

Die Verpflichtung zur Investitionskostenfinanzierung einschl. der Grundsanierung darf nicht alleine den Landschaftsverbänden auferlegt werden. Das Land muß - wie bisher - für diesen Zweck Landesmittel zur Verfügung stellen. Die Verpflichtung der Landschaftsverbände sollte gekoppelt sein an eine entsprechende Verpflichtung des Landes. Es wird vorgeschlagen, daß der jeweils zuständige Landschaftsverband und das Land die Kosten jeweils zur Hälfte tragen.

Formulierungsvorschlag:

"Aufwendungen von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 werden vom zuständigen Landschaftsverband und dem Land gemeinsam durch einen Zuschuß in Höhe von 80 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel gefördert.

Der zuständige Landschaftsverband und das Land tragen diesen Zuschuß je zur Hälfte.

Die §§ 11 Abs. 3, 12 Abs. 2 und 13 Abs. 2 sind entsprechend zu fassen.

Der Landschaftsverband Rheinland regt darüberhinaus an, alternativ zu der vorgesehenen Förderung auch die Möglichkeit zu eröffnen, Annuitäts- bzw. Zinszuschüsse zu gewähren. Dies hätte den Vorteil, daß die Investitionskosten "gestreckt" werden können, um in den nächsten Jahren die Haushalte nicht entsprechend ausweiten zu müssen. Annuitäts- und Zinszuschüsse hätten den Vorteil, daß bei Zweckänderung der Einrichtungen ohne größere Probleme die Leistung eingestellt werden kann. Es müssen keine Verrechnungen vorgenommen oder Rückforderungen realisiert werden.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe weist zu § 11 noch auf folgendes hin:  
§ 11 Abs. 3 nimmt Bezug auf die ortsübliche Vergleichsmiete. Diese Vorschrift sollte dahingehend ergänzt werden, daß örtliche Mietspiegel für Wohnraum zugrunde zu legen sind.

Im übrigen muß eine entsprechende Regelung über die Erstattung von Mietaufwendungen auch für Kurzzeitpflegeeinrichtungen (§ 12) vorgesehen werden.

**Zu § 14 - Bewohnerorientierter Aufwendungszuschuß für Investitionskosten vollstationärer Pflegeeinrichtungen (Pflegetagegeld)**

Der Hinweis in Abs. 1 auf § 82 Abs. 3 SGB XI wirft Zweifel auf.

Fraglich ist, ob hierdurch lediglich der Begriff der Aufwendungen näher definiert werden soll (nämlich als betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne von § 82 Abs. 3 SGB XI) oder ob hiermit Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 82 Abs. 4 SGB XI vom Anspruch auf Aufwendungszuschuß ausgeschlossen werden sollen.

Eine Klarstellung ist insoweit angezeigt.

Letzterenfalls ist zumindest sicherzustellen, daß der Aufwendungszuschuß in Fällen des § 82 Abs. 4 SGB XI auch an bestehende Einrichtungen gezahlt werden kann, mit denen eine Pflegesatzvereinbarung existiert.

Gem. § 9 Satz 3 SGB XI sollen zur finanziellen Förderung der Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen Einsparungen eingesetzt werden, die den Trägern der Sozialhilfe durch die Einführung der Pflegeversicherung entstehen.

Es muß sichergestellt sein, daß nur Pflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen Pflegegeld erhalten können für solche Pflegebedürftige, für die die sachliche und örtliche Zuständigkeit eines Sozialhilfeträgers in Nordrhein-Westfalen gegeben ist (wäre).

Es wird deshalb folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Zugelassene vollstationäre Pflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen i.S. von § 71 Abs. 2 SGB XI, die eine vertragliche Regelung nach § 85 SGB XI abgeschlossen haben, haben einen Anspruch gegen den zuständigen Landschaftsverband oder den Träger der Kriegsofopferfürsorge auf Gewährung von Zuschüssen zu den Aufwendungen der Pflegeeinrichtungen nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XI für Heimplätze solcher Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, für die die sachliche und örtliche Zuständigkeit eines Sozialhilfeträgers in Nordrhein-Westfalen gegeben ist und die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder nach den §§ 25, 25 a und 25 e des Bundesversorgungsgesetzes erhalten oder wegen der gesonderten Berechnung nichtgeförderter Aufwendungen gem. § 82 Abs. 3 SGB XI erhalten würden (Aufwendungszuschüsse)."

#### **Zu § 15 - Gesonderte Berechnung nichtgeförderter Aufwendungen**

Es wird davon ausgegangen, daß § 15 nur für neue Einrichtungen gilt, während "alte" Einrichtungen von § 18 Abs. 1 und 5 erfaßt werden. Sofern diese Auffassung nicht geteilt wird, ist eine entsprechende Klarstellung geboten.

Hinsichtlich der vorgesehenen Eigenkapitalverzinsung ist anzumerken, daß diese sich nicht an den marktüblichen Zinsaufwendungen für fremdbeschaffte Kapitalmarktmittel orientieren darf, weil die Eigenkapitalverzinsung dauerhaft einen Aufwand verursacht, während der Zinsaufwand für Fremdkapital bei Tilgung des Darlehens zunächst geringer wird und schließlich ganz entfällt. Eine entsprechende Abschlagsregelung müßte also in der entsprechenden Rechtsverordnung enthalten sein.

Die Berücksichtigung von Aufwendungen für Abnutzung auf Anlagegüter nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen gem. § 15 Abs. 1 bedarf der Konkretisierung, da sich aus "betriebswirtschaftlichen Grundsätzen" keine exakten Abschreibungsprozentsätze

ergeben.

Die erforderliche Konkretisierung muß zumindest in der Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 3 erfolgen.

Unklar ist, was in Abs. 1 Satz 1 unter dem Terminus "Wiederbeschaffung" zu verstehen ist. Vom Grundsatz her sind Wiederbeschaffungen aus den Abschreibungen für Anlagegüter (s. 1. Halbsatz von Abs. 1) zu finanzieren. Sollte hier die Wiederbeschaffung von Verbrauchsgütern nach der Abgrenzungsverordnung (Wertgrenze 800,00 DM?) gemeint sein, ist dies nicht im Landespflegegesetz zu regeln, weil die Wiederbeschaffung von Verbrauchsgütern nicht in den Investitionsbereich fällt.

#### **Zu § 16 - Bedarfsermittlung und Förderung von Einrichtungen der Behindertenhilfe**

Es ist zu begrüßen, daß durch die Regelung klargelegt wird, daß die Landschaftsverbände als die für die Eingliederungshilfe zuständigen Kostenträger für die Aufgabe der Bedarfsplanung zuständig sind.

Ausgehend von der Auffassung, daß in Einrichtungen der Eingliederungshilfe auch Pflegeleistungen erbracht werden können, ist es an sich konsequent, den Landschaftsverbänden die Förderzuständigkeit für die pflegebedingten Investitionsaufwendungen zu übertragen.

Allerdings halten wir eine Teilfinanzierung pflegebedingter Investitionsaufwendungen für nicht praktikabel, da eine saubere Differenzierung gegenüber eingliederungshilfebedingten Investitionsaufwendungen kaum möglich sein wird.

Aus diesem Grunde halten wir es für sachgerecht, daß es bei der bisherigen Förderpraxis bleibt. Absatz 2 ist deshalb zu streichen.

#### **Zu § 17 - Landesprogramm zur Förderung der Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen**

Die Landesförderung ist - verglichen mit der bisherigen Förderung durch MAGS und MBW - aufgrund ihrer zeitlichen wie betragsmäßigen Begrenzung nur unzureichend. Aus § 9 SGB XI ergibt sich jedoch, daß die Länder verantwortlich sind für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur. Wir gehen deshalb davon aus, daß das Land sich beteiligt,

wie in den Anmerkungen zu §§ 11 - 13 dargestellt.

### **Zu § 18 - Sonstige Übergangsregelungen**

Bei Abs. 1 ist der Anwendungsbereich der Vorschrift unklar. Zumindest muß in der Begründung dargestellt werden, für welche Fälle diese Vorschrift als "Auffangtatbestand" Anwendung findet.

Die erhöhte 100 %ige Förderung nach § 18 Abs. 2 wird zu einer Wettbewerbsverzerrung zu Lasten derjenigen Einrichtungsträger führen, die Anträge erst nach dem 31.12.-1998 stellen (können).

Deshalb sollte es beim regulären Fördersatz von 80 % bleiben.

Aus denselben Erwägungen sollte auch bei der Förderung nach den Absätzen 3 und 4 die Förderhöhe entsprechend begrenzt werden.

Im Hinblick auf Abs. 5 wird angeregt, die Formulierung "Pflegeeinrichtungen, für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes...." auszutauschen gegen die Formulierung "Pflegeeinrichtungen, für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes....". Dies hat seine Begründung darin, daß zum 01.07.1996 bei Inkrafttreten des Gesetzes keine Vereinbarungen mit einem Träger der Sozialhilfe mehr bestehen. Am 01.07.1996 werden die Vereinbarungen mit den Trägern der Sozialhilfe abgelöst durch Vergütungsvereinbarungen mit den Pflegekassen.

Unklar ist, warum Abs. 5 eine Befristung enthält. Dies muß - zumindest in der Begründung - verdeutlicht werden.

### **Zu § 19 - Überprüfung der Auswirkungen dieses Gesetzes**

Hier sollte ausdrücklich aufgenommen werden, daß die Landschaftsverbände, die in wesentlichem Umfang an der Umsetzung des Landespflegegesetzes beteiligt sind, bei der Überprüfung der Auswirkungen dieses Gesetzes beteiligt werden.

### **Zu § 20 - Art. 52 Abs. 3 Nr. 2 des Pflegeversicherungsgesetzes**

Die Landschaftsverbände als überörtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge sind der

Auffassung, daß § 20 des Gesetzesentwurfs ersatzlos entfallen muß, weil

- der dem § 20 zugrundeliegende Artikel 52 PflegeVG die Finanzverantwortung den Ländern überträgt und es damit an einer kommunalen Zuständigkeit fehlt
- das Land gegenüber den Kommunen deshalb keine Erstattung seiner gegenüber dem Bund bestehenden Verpflichtungen verlangen bzw. erwarten kann,
- bei der zu erwartenden Kürzung der Erstattungsquote des Bundes den Trägern der Kriegsopferfürsorge gleichwohl ihr Anspruch auf Erstattung von 80 % der Kosten aufgrund Artikel V § 1 Ziffer 1 und 2. Neuordnungsgesetzes vom 21.02.1964 verbleibt.

Im übrigen muß klargestellt werden, daß Aufwendungen des Trägers der Kriegsopferfürsorge gem. § 14 (Pflegewohngeld) wie sonstige Aufwendungen der Kriegsopferfürsorge mit dem Bund verrechnet werden können.

Abschließend dürfen wir noch auf folgende Gesichtspunkte hinweisen:

Es muß gewährleistet sein, daß Bewohner in Pflegeheimen im gleichen Umfang wie alte Menschen, die zu Hause leben, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten können. Das Land wird gebeten, mögliche rechtliche Hindernisse zu beseitigen bzw. auf deren Beseitigung hinzuwirken.

Die Weiterführung des "Sozialen Dienstes" in Alten- und Pflegeheimen muß gesichert werden. Hierfür ist eine landespolitische Regelung dringend notwendig. Daneben wird erwartet, daß sich das Land weiterhin an der Förderung der Infrastruktur der Ambulanten Dienste mindestens in der bisherigen Höhe beteiligt.

Im Zusammenhang mit dem Abbau von Krankenhausbetten muß gewährleistet sein, daß keine "Mitnahmeeffekte" entstehen. Es darf nicht sein, daß Krankenhäuser Krankenhausbetten in Tages- oder Kurzzeitpflegebetten umwandeln und dafür zu Lasten dringenden Sanierungsbedarfs in Einrichtungen der Altenpflege investive Mittel be-

kommen, ohne daß ein entsprechender Bedarf besteht und ohne daß derartige Einrichtungen im Gesamtzusammenhang fachlicher Altenarbeit sinnvoll sind. Der Vorrang der Förderung von Kurzzeit- und Tagespflege in Anlehnung an bestehende Strukturen fachlich qualifizierter Altenpflege muß gewährleistet sein.

Dabei sind auch Stadtteilbezug und Quartiernähe notwendige Voraussetzungen.

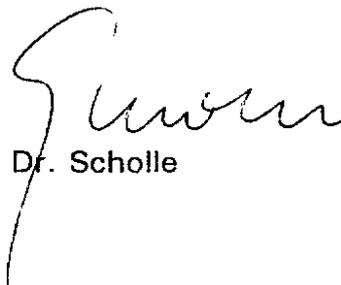
An der Diskussion um eine sachgerechte Ausgestaltung des Landespflegegesetzes werden wir uns weiterhin engagiert beteiligen.

Ein gleichlautendes Schreiben ist auch an den Präsidenten des Landtags sowie an die Vorsitzenden der Landtagsfraktionen gegangen.

Mit freundlichen Grüßen



Esser



Dr. Scholle

**in der Landschaftsversammlung Rheinland****Landespflegegesetz NW - Stellungnahme der Landschaftsverbände**

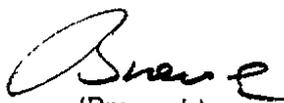
"Die Landschaftsversammlung Rheinland nimmt die Stellungnahme der Verwaltung vom 11.08.1995 zum Referentenentwurf eines Landespflegegesetzes NW zur Kenntnis.

Unbeschadet weitergehender Vorschläge im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sind folgende Änderungen zwingend erforderlich:

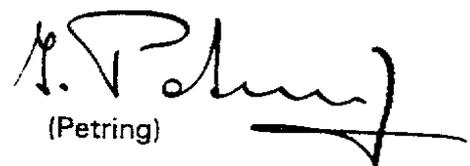
1. Die Verpflichtung zur Investitionskostenfinanzierung einschließlich der Grundsaniierungen darf nicht alleine den Landschaftsverbänden auferlegt werden. Das Land muß - wie bisher - für diesen Zweck Landesmittel zur Verfügung stellen. Die Verpflichtung der Landschaftsverbände muß gekoppelt sein an eine entsprechende Verpflichtung des Landes. Der jeweils zuständige Landschaftsverband und das Land müssen die Kosten jeweils zur Hälfte tragen.
2. Das Gesetz selbst muß Umfang und Höhe von Leistungen konkret benennen sowie die wesentlichen Leistungskriterien festlegen. Gegen die vielen Verordnungsermächtigungen im Gesetzentwurf bestehen deshalb grundsätzlich erhebliche Bedenken - auch verfassungsmäßiger Art.  
Zumindest muß der Erlass von Verordnungen von der Zustimmung des zuständigen Landtagsausschusses, abhängig gemacht werden; im übrigen müssen die Landschaftsverbände vorher gehört werden, da diese nach dem Gesetzentwurf die Aufgaben in eigener Zuständigkeit durchführen und nach jetzigem Stand das finanzielle Risiko der Regelungen tragen.
3. Im Zusammenhang mit dem Abbau von Krankenhausbetten muß gewährleistet sein, daß keine "Mitnahmeeffekte" entstehen. Es darf nicht sein, daß Krankenhäuser Krankenhausbetten in Tages- oder Kurzzeitpflegebetten umwandeln und dafür zu Lasten dringendem Sanierungsbedarf in Einrichtungen der Altenpflege investive Mittel bekommen, ohne daß ein entsprechender Bedarf besteht und ohne daß derartige Einrichtungen im Gesamtzusammenhang fachlicher Altenarbeit sinnvoll sind. Der Vorrang der Förderung von Kurzzeit- und Tagespflege in Anlehnung an bestehende Strukturen fachlich qualifizierter Altenpflege muß gewährleistet sein. Dabei sind auch Stadtteilbezug und Quartiernähe notwendige Voraussetzungen.

4. Das Land NRW wird gebeten, zu prüfen, wie Heimbewohner, die nach dem neuen Gesetz mit "Mietkosten" belastet werden, in das Gesetz über Wohngeld einbezogen werden können.
5. In Zukunft muß die Förderpriorität bei wohnortnahen und stadtteilorientierten Einrichtungen liegen; Großeinrichtungen müssen vermieden werden. Die Struktur ist an den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen auszurichten. Bei der Sanierung und Modernisierung von stationären Alteneinrichtungen sowie Behinderteneinrichtungen muß die Schaffung von individuellen Wohnsituationen mit eigener Häuslichkeit im Vordergrund stehen.
6. Die Weiterführung des "Sozialen Dienstes" in Alten- und Pflegeheimen muß gesichert werden. Hierfür ist eine landespolitische Regelung dringend notwendig. Daneben wird erwartet, daß sich das Land weiterhin an der Förderung der Infrastruktur der ambulanten Dienste mindestens in der bisherigen Höhe beteiligt.
7. Es muß gewährleistet werden, daß das Landespflegegesetz Menschen mit Behinderungen in gleicher Weise berücksichtigt wie pflegebedürftige alte Menschen. Hierfür ist notwendig, daß für Einrichtungen der Behindertenhilfe, soweit sie Pflegeleistungen erbringen, gleiche Verfahrens- und Bedarfsbestimmungen gelten, wie für Einrichtungen der Altenhilfe."

Für die Fraktionen

  
(Brausch)

  
(Velten)

  
(Petring)